

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD DAS VORHABEN ZUGELASSEN?

Lager- und Behandlungsanlagen: § 6 BImSchG regelt, dass die Genehmigung erteilt werden muss, wenn sichergestellt ist, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage alle Pflichten des BImSchG erfüllt werden, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Das bedeutet u. a., dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm) oder sonstige Gefahren (etwa durch Brände) hervorgerufen werden dürfen. Außerdem muss entsprechend Vorsorge getroffen werden, z. B. durch Begrenzung des Ausstoßes von Luftschadstoffen.

Deponien: Die Planfeststellung und die Genehmigung erfolgen nach §§ 35 ff KrWG. Der Antrag muss eine Planrechtfertigung enthalten, mit der nachgewiesen wird, dass die Deponie tatsächlich benötigt wird.

WELCHE WIRKUNG HAT DIE GENEHMIGUNG?

Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt die meisten anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein, was bedeutet, dass neben der Genehmigung z. B. keine zusätzliche Baugenehmigung erforderlich ist, weil die Voraussetzungen dieser Genehmigung im Verfahren mitgeprüft werden. Die Planfeststellung nach Abfallrecht hat eine vergleichbare Konzentrationswirkung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Finden Sie unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> > Umwelt und Energie > Abfall

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

ANSPRECHPERSONEN

STADT DARMSTADT, LANDKREISE BERGSTRASSE, DARMSTADT-DIEBURG, GROSS-GERAU, OFFENBACH UND ODENWALDKREIS

Hella Dernier · Telefon: 06151 12 6213

FRANKFURT AM MAIN, INDUSTRIEPARK HÖCHST, FLUGHAFEN FRANKFURT UND WETTERAUKREIS

Beate Bartke i. V. · Telefon 069 2714 3962

OFFENBACH AM MAIN, INDUSTRIEPARK FECHENHEIM UND MAIN-KINZIG-KREIS

Dr. Stefan Feisthauer · Telefon 069 2714 3940

STADT WIESBADEN, HOCHTAUNUSKREIS, MAIN-TAUNUS-KREIS UND RHEINGAU-TAUNUS-KREIS

Sarah Köhler · Telefon 0611 3309 2153

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

Die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen



<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: Oktober 2022

Bilder: iStock



A - Z ABFALL



DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

Die Genehmigung von Abfallentsorgungs- anlagen

WANN WIRD EIN GENEHMIGUNGSVERFAHREN DURCHGEFÜHRT?

Abfallentsorgungsanlagen (Deponien und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) werden nach Abfallrecht (Deponien) oder nach Immissionsschutzrecht (sonstige Abfallentsorgungsanlagen) genehmigt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) legt fest, dass ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur zeitweiligen Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung bedürfen. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ergibt sich aus der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der bestimmte Abfallarten, Entsorgungsverfahren oder Mengenschwellen als Kriterium genannt sind. Die danach genehmigungsbedürftigen Anlagen dürfen erst errichtet und betrieben werden, wenn auf Antrag eine Genehmigung erteilt wurde.

Nicht nur der Bau und der Betrieb, sondern auch die Änderung einer Anlage bedarf der Genehmigung, wenn sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Grundpflichten des § 5 BImSchG oder die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach BImSchG haben können. Auf Antrag soll in einem Genehmigungserteilungsverfahren der vorzeitige Beginn der Errichtung zugelassen werden.

Rechtliche Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie; immer genehmigungsbedürftig) sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes lassen sich dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (§§ 34 ff. KrWG) entnehmen.

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Dem Genehmigungsantrag für Abfallentsorgungsanlagen müssen Unterlagen beigefügt werden, die das Vorhaben und seine Auswirkungen beschreiben. Das örtlich zuständige Regierungspräsidium (RP) prüft sodann, ob die Unterlagen vollständig sind und verlangt ggf. Ergänzungen. Danach fordert das RP alle Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist, zur Stellungnahme auf, bevor es über den Antrag entscheidet und ggf. die Genehmigung erteilt. Für Deponien gilt die Besonderheit, dass Errichtung und Betrieb einer Deponie sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes einer Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss/-genehmigung) durch das Regierungspräsidium bedürfen. Sind von der Deponie und ihrem Betrieb keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, kann auf Antrag oder von Amts wegen statt eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden. Daneben kann der vorzeitige Errichtungsbeginn einer Deponie für sechs Monate im Rahmen dieser Verfahren zugelassen werden.

Im Fall einer nicht wesentlichen Änderung der Deponie oder des Deponiebetriebes, ist dies dem RP abfallrechtlich anzuzeigen. Auf die Anzeige hin prüft das RP, ob es sich tatsächlich um eine unwesentliche Änderung handelt.

WANN UND WIE WIRD DIE ÖFFENTLICHKEIT INFORMIERT?

Im Immissionsschutzrecht werden für die sonstigen Abfallentsorgungsanlagen zwei Verfahrensarten vorgesehen: Das »förmliche Verfahren« mit Öffentlichkeitsbeteiligung und das »vereinfachte Verfahren« ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Allgemein ist ein förmliches Verfahren bei größeren und komplexeren Vorhaben durchzuführen, während ein vereinfachtes Verfahren bei kleineren Anlagen vorgesehen ist.

Auch bei Deponien mit Planfeststellungs-/Plan-genehmigungspflicht ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Regeln über das Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes durchzuführen.

Beim förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Vorhaben im Staatsanzeiger, regelmäßig über die Internetseite des Regierungspräsidiums und ggf. zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen werden dann einen Monat lang zur Einsichtnahme ausgelegt und soweit möglich im Internet zugänglich gemacht.

WIE KÖNNEN SICH BÜRGERINNEN UND BÜRGER AM VERFAHREN BETEILIGEN?

Jedermann kann schriftlich oder elektronisch (bei Deponien nur schriftlich) bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Unterlagen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Das RP kann dann die Einwendungen in einem Erörterungstermin mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtern.

